

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 42/2017
Sitzung des Gemeinderates
am 07.03.2017
-öffentlich-

Vergnügungssteuersatzung

2. Änderung

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Die Vergnügungssteuer der Stadt Güglingen wurde hinsichtlich der Geldspielgeräte zuletzt mit 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 17.09.2013 geändert. Dabei wurde in § 12 bzgl. des Inkrafttretens geregelt, dass die zuvor am 19.02.2013 beschlossene Vergnügungssteuersatzung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft tritt.

Sowohl die Rückwirkung von Kommunalabgaben als auch Steuern, damit auch der Vergnügungssteuer, ist grundsätzlich zulässig. Bedenken bestehen allerdings seitens der Rechtsprechung, wenn im Rahmen einer rückwirkenden Veranlagung von Vergnügungssteuer eine höhere Steuer geltend gemacht wird, als sie zum Zeitpunkt einer früheren Vergnügungssteuersatzung im Rückwirkungszeitraum hätte erhoben werden dürfen.

Hintergrund für die Aufnahme einer rückwirkenden Bestimmung zur Erhebung der Vergnügungssteuer war die Umstellung des früheren Stückzahlmaßstabs zur Bemessung der Vergnügungssteuer auf den Maßstab der Bruttokasse. Der frühere Stückzahlmaßstab wurde von der obergerichtlichen Rechtsprechung als rechtswidrig bewertet.

Da sich bei einer rückwirkenden Anwendung des neuen Maßstabs der Bruttokasse durchaus höhere Steuern als zuvor ergeben können, ist nicht auszuschließen, dass die gegenüber dem Steuerschuldner erhöhte festgesetzte Vergnügungssteuer im Vergleich zum früheren Steuermaßstab gegen das grundsätzliche Verbot der Verböserung verstößt.

Zur Schaffung erhöhter Rechtssicherheit bei der Erhebung rückwirkender Vergnügungssteuer ist es daher geboten, dass die rückwirkende Steuerforderung der Höhe nach begrenzt wird. Zur Einhaltung des Grundsatzes der Bestimmtheit einer Steuersatzung ist die Aufnahme einer Begrenzung der Höhe der zu veranlagenden Steuer erforderlich. Mit der zur Abstimmung vorgeschlagenen Formulierung des § 12 der Vergnügungssteuersatzung soll in Abs. 2 nunmehr die im rückwirkenden Zeitraum zu veranlagende Steuer auf den Betrag der Höhe nach begrenzt werden, wie sie nach dem älteren Steuermaßstab („Stückzahlmaßstab“) vom Steuerschuldner erhoben worden wäre. Da der Steuerschuldner aufgrund der im rückwärtigen Zeitraum veröffentlichten Satzung mit einer Festsetzung in der Höhe des früheren Maßstabs rechnen musste, ist eine Verböserung hinsichtlich der Höhe der erhobenen Steuer dann nicht mehr gegeben.

Die Formulierung zur Satzungsänderung wurde mit dem Kommunalamt Heilbronn abgestimmt.

23.02.2017 / Behringer

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung - nur Geldspielgeräte)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 07.03.2017 die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Die am 19.02.2013 beschlossene Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 01.01.1992 mit sämtlichen Änderungen.

(2) Soweit Festsetzungen aus dem Rückwirkungszeitraum noch nicht bestandskräftig geworden sind und nun gemäß dieser Satzung nach der elektronisch gezählten Bruttokasse bemessen werden, wird die danach zu berechnende Steuer der Höhe nach auf die Steuer beschränkt, die sich aus der Anwendung der Satzung vom 01.01.1992, incl. aller Änderungen, für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, differenziert nach den Aufstellungsorten, ergeben würde.

(3) Für nicht bestandskräftige Steuerbescheide aus dem Rückwirkungszeitraum muss der Steuerschuldner auf Anforderung innerhalb von 4 Wochen alle zur Berechnung der Steuer nach dem Maßstab der Bruttokasse nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Angaben je Gerät einreichen und durch einen entsprechenden Zählwerksausdruck belegen. Für die Form und Vollständigkeit der Angaben gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 dieser Satzung. Erfolgt keine, keine vollständige oder keine fristgerechte Erklärung, so wird nach § 10 Abs. 1 das Einspielergebnis geschätzt.

Güglingen, den 08.03.2017

Dieterich
Bürgermeister